

n die zuständige Unterhaltsvorschussstelle

Landkreis Teltow-Fläming
Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwalde

Antrag auf Unterhaltsvorschuss nach dem UhVorschG (Unterhaltsvorschussgesetz)

Eingangsstempel der Behörde

Füllen Sie den Vordruck bitte vollständig und in
Blockschrift aus!

Folgende Unterlagen werden benötigt (falls zutreffend):

- Geburtsurkunde des Kindes
- Personalausweis/Reisepass des antragstellenden Elternteils (hier nur Vorlage)
- Vaterschaftsanerkennnis oder – Feststellung
- Einkommensnachweise wie z. B. Unterhaltszahlungen, Halbwaisenrente und Zuschlag
- Meldebescheinigung vom Einwohnermeldeamt für den Familienverbund (nicht älter als vier Wochen)
- Vollmachten/Betreuungsvollmachten
- Schulbescheinigung (ab 15 Jahren)
- Unterhaltstitel (z. B. Urteil, Urkunde über Unterhaltsverpflichtung etc.)
- Nachweis über das Getrenntleben (z.B. Finanzamt oder Schreiben vom Rechtsanwalt oder Scheidungsbeschluss)
- Niederlassungs-/Aufenthaltsurlaubnis, Duldung (hier nur Vorlage)
- Sterbeurkunde der/s Unterhaltspflichtigen
- SGB II-Bescheid (ab 12 Jahren)

Die Leistung nach dem UhVorschG wird beantragt:

- ab Antragsmonat
- auch schon für die Zeit vor dem Tag der Antragstellung (längstens einen Monat vor Antragstellung)
- ab dem: _____

Eine rückwirkende Bewilligung kann gemäß § 4 UhVorschG nur längstens einen Monat vor Antragstellung (Eingang der Behörde) erfolgen. Dies gilt nur, soweit es an zumutbaren nachweislichen Unterhaltsbemühungen (i. V. m. Pkt. 8) des Berechtigten gegenüber dem anderen Elternteil nicht gefehlt hat.

1. Personalien

1.1 Angaben zum Kind, für das die Leistung beantragt wird

Name, Vorname(n)

Geburtsdatum, Geburtsort

Staatsangehörigkeit

PLZ, Ort, Straße, Hausnummer

1.2 Das Kind lebt bei

- seiner Mutter seinem Vater einer anderen Person/ im Heim
seit:

Anmerkung

Das Kind lebt bei dem Elternteil, der das Kind betreut und mit dem eine **häusliche Gemeinschaft** besteht. Eine häusliche Gemeinschaft besteht **nicht**, wenn das Kind bei Verwandten, in einem Heim oder in einer anderen Familie untergebracht ist.

1.3 Umgang

Wie oft hat der andere Elternteil Umgang mit Ihrem Kind?
Bitte geben Sie zwingend eine detaillierte Erklärung ab!

Nie

jede Woche

jede 2. Woche

jede 3. Woche

monatlich

Montag: von bis Uhr

Dienstag: von bis Uhr

Mittwoch: von bis Uhr

Donnerstag: von bis Uhr

Freitag: von bis Uhr

Samstag: von bis Uhr

Sonntag: von bis Uhr

Zusätzliche Bemerkungen zum Umgang:

1.4 Angaben zum Elternteil, bei dem das Kind lebt

Name, Vorname(n), Geburtsname

Geburtsdatum, Geburtsort

Staatsangehörigkeit

PLZ, Ort, Straße, Hausnummer

Telefonnummer (freiwillige Angabe)

E-Mail-Adresse (freiwillige Angabe)

Haben Sie eine(n) gerichtlich bestellte(n) Betreuer(in)/gesetzliche(n) Vertreter(in)?

nein ja

Name, Vorname

Anschrift

1.5 Familienstand des Elternteils, bei dem das Kind lebt

ledig

verheiratet oder in **gleich**geschlechtlicher Lebenspartnerschaft lebend seit:

geschieden seit:

verwitwet seit:

1.6 Alleinerziehung

Ich habe mit dem anderen Elternteil nie zusammengelebt.

Ich führe mit dem anderen Elternteil noch eine Beziehung und wir betreuen das Kind gemeinsam.

Ich lebe von dem anderen Elternteil getrennt seit:

Ich lebe vom Ehegatten/ eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartner dauernd getrennt seit: _____

Name, Vornamen des jetzigen Ehegatten / eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartner

PLZ, Ort, Straße, Hausnummer

der andere Elternteil lebt voraussichtlich für mindestens 6 Monate in einer Einrichtung (Einrichtungen sind z. B. Krankenhäuser, Pflege-u. Fachkliniken sowie die Strafvollzugs- und Untersuchungshaftanstalten.)

seit: _____

1.7 Angaben zu weiteren gemeinsamen Kindern mit dem anderen Elternteil

Name, Vorname(n)	Geburtsdatum	lebt bei <input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Vater <input type="checkbox"/> Mutter/Vater (zu gleichen Anteilen im Wechselmodell)
Name, Vorname(n)	Geburtsdatum	lebt bei <input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Vater <input type="checkbox"/> Mutter/Vater (zu gleichen Anteilen im Wechselmodell)
Name, Vorname(n)	Geburtsdatum	lebt bei <input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Vater <input type="checkbox"/> Mutter/Vater (zu gleichen Anteilen im Wechselmodell)

Soweit erforderlich fügen Sie bitte ein Ergänzungsblatt bei.

2. Aufenthaltstitel bei ausländischen Staatsangehörigen

Das Kind ist im Besitz einer Niederlassungs- oder einer Aufenthaltserlaubnis sowie einer Arbeitserlaubnis (bitte Kopie beilegen)

ja nein

befristet bis: _____

Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, ist im Besitz einer Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis sowie einer Arbeitserlaubnis (bitte Kopie beilegen)

ja nein

befristet bis: _____

3. Kinder, deren Eltern nicht miteinander verheiratet sind (nichteheliche Kinder)

Die Vaterschaft ist anerkannt oder festgestellt

ja nein

Ein Vaterschaftsfeststellungsverfahren läuft

ja nein

Es besteht eine Beistandschaft oder Amtsvormundschaft

ja nein

4. Kinder, deren Eltern miteinander verheiratet sind (eheliche Kinder)

Es besteht eine Beistandschaft

ja nein

Das Kind gilt als eheliches Kind, der Ehemann ist jedoch nicht der Vater des Kindes

ja nein

Ein Verfahren zur Ehelichkeitsanfechtung des Kindes ist bereits anhängig

ja nein

5. Angaben zum Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt (sofern bekannt)

Name, Vorname(n), Geburtsname

verstorben am _____

Geburtsdatum, Geburtsort

Staatsangehörigkeit

PLZ, Ort, Straße, Hausnummer **aktuelle oder letzte bekannte Anschrift**

Ist ein(e) gerichtlich(e) bestellte(r) Betreuer(in)/gesetzlich(e) Vertreter(in) eingesetzt? (Angabe, falls bekannt)

nein ja

Name, Vorname:

Anschrift:

Schulabschluss:

Erlerner Beruf:

ist beschäftigt bei Firma:
Anschrift:

Tätigkeit:

Monatliches Einkommen: EUR brutto netto

ist selbständig, Name der Firma:

verkauft professionell Ware im Internet (Portal und Nutzernamen angeben):

ist Schüler/Student

ist Rentempfänger seit:

Rententräger :

bezieht Arbeitslosengeld I (SGB III) seit:

Arbeitsagentur:

bezieht Arbeitslosengeld II (SGB II) seit:

Job-Center:

bezieht Grundsicherung (SGB XII) seit:

Sozialamt:

hat Einkünfte aus Kapitalvermögen, Vermietung oder Verpachtung, Höhe:

sonstige Einkünfte:

befindet sich im Insolvenzverfahren seit:

Amtsgericht:

ist krankenversichert bei:

lebt mit weiteren, eigenen Kindern zusammen ; Name, Alter:

hat weitere Kindern außerhalb des Haushalts; Name, Alter:

Vermögen		Wert
<input type="checkbox"/> Grundbesitz (Haus/Eigentumswohnung/unbebautes Grundstück – auch im Ausland!)		EUR
Anschrift:		
<input type="checkbox"/> Kapitallebensversicherung bei		EUR
<input type="checkbox"/> Sparguthaben bei		EUR
<input type="checkbox"/> Wertpapiere (Aktien/Fondsanteile) bei		EUR
<input type="checkbox"/> Girokonto IBAN:		EUR
<input type="checkbox"/> PKW	Marke	Kennzeichen
<input type="checkbox"/> Sonstiges:		EUR
Gesundheitliche Belastungen		
<input type="checkbox"/> Schwerbehinderung	%	<input type="checkbox"/> keine bekannt
<input type="checkbox"/> Sonstiges		

6. Angaben zur Unterhaltsverpflichtung

Die Unterhaltsverpflichtung des Elternteils, bei dem das Kind **nicht** lebt, wurde durch

- ein Urteil
 einen Beschluss
 einen Vergleich
 eine Urkunde
 festgestellt.

Gericht/Behörde, Aktenzeichen:

- noch nicht festgestellt, weil

Bitte fügen Sie dem Antrag die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils, Beschlusses, Vergleichs bzw. der Urkunde im Original bei.

7. Unterhaltszahlungen

Erhält das Kind von dem Elternteil, bei dem es **nicht lebt**, regelmäßig Unterhaltszahlungen?

- nein ja, in Höhe von monatlich EUR seit:

Die letzte Unterhaltszahlung erfolgte in Höhe von EUR am:

Vorauszahlungen sind geleistet worden

- nein ja, am für die Zeit von bis in Höhe von EUR

Zahlt der andere Elternteil die Gebühren/Beiträge z.B. für Kindergarten/ Hort/Schule/Verein?

- nein ja, Höhe von EUR
 direkt an Sie direkt an Kindergarten/ Hort/Schule/Verein

Haben Sie auf Unterhalt vom anderen Elternteil verzichtet; liegt eine Freistellungsvereinbarung vor?

- nein ja (bitte Nachweis beifügen)

Erhalten Sie Unterhaltszahlungen von Dritten, zum Beispiel von den Großeltern?

- nein ja, in Höhe von monatlich EUR

Übernimmt der Elternteil, bei dem das Kind **nicht lebt**, **regelmäßig** sonstige Ausgaben?

- nein ja, in Höhe von monatlich EUR für

8. Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs

Was haben Sie unternommen?

Haben Sie z. B.

- a) die Zahlung des Unterhalts schriftlich angemahnt? ja, am nein
- b) Anzeige wegen Verletzung der Unterhaltspflicht erstattet? ja, am nein
- c) Gerichtlichen Antrag auf Zahlung von Unterhalt gegen den anderen Elternteil eingereicht? ja, am nein
- d) beim Jugendamt eine Beratung im Rahmen des § 18 SGB VIII erhalten? ja, am nein
- e) eine Unterhaltsbeistandschaft beantragt? ja, am nein
- f) versucht, den Aufenthaltsort des anderen Elternteils zu ermitteln? ja, am nein
- g) einen Rechtsanwalt beauftragt? ja, am nein
- Name, Vorname, Anschrift, Telefon

Ergänzende Bemerkungen

9. Bei Tod eines Elternteils

Waisenbezüge, Halbwaisenrente und Zuschlag, Abfindungen oder Schadensersatzleistungen wegen Tod eines Elternteils, Stiefelternteils oder eingetragenen Lebenspartners

<input type="checkbox"/> wird nicht bezogen.	Grund des Nichtbezugs			
<input type="checkbox"/> wird bezogen von	Bezeichnung der Stelle		Betrag - monatlich - EUR	
<input type="checkbox"/> wurde beantragt bei	Bezeichnung der Stelle am		Datum	
Vorauszahlungen wurden	<input type="checkbox"/> nicht bezogen	<input type="checkbox"/> geleistet/ gewährt	am	Datum Betrag EUR
Einmalige Abfindungen wurden	<input type="checkbox"/> nicht bezogen	<input type="checkbox"/> gezahlt	am	Datum Betrag EUR

10. Kindergeld, Auslandskindergeld, kindergeldähnliche Leistungen, Leistungen

Für das Kind wird gezahlt

- Kindergeld nach dem Einkommenssteuergesetz bzw. Bundeskindergeldgesetz.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
- Auslandskindergeldzuschlag als Teil der Besoldung der Angehörigen des öffentlichen Dienstes.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
- Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder Kinderzuschuss aus den gesetzlichen Rentenversicherungen.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
- eine Leistung für Kinder, die außerhalb des Bundesgebietes oder die von einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung gewährt wird und dem Kindergeld vergleichbar ist.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

14. Bankverbindung

IBAN

D	E																		
---	---	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

BIC

Name der Kontoinhaberin/des Kontoinhabers

Name der Bank

Für den Fall einer möglichen Direktzahlung des Kindesunterhaltes wird Ihre Bankverbindung an den unterhaltspflichtigen Elternteil weitergeleitet.

Erklärung des antragstellenden Elternteils

Ich versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind. Ich verpflichte mich, alle Änderungen unverzüglich mitzuteilen, die für die Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UhVorschG) von Bedeutung sind. Mir ist bekannt, dass eine Verletzung dieser Pflicht als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann.

Ein Anspruch auf Unterhaltsleistungen nach dem UhVorschG besteht nicht, wenn Sie sich weigern, die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich sind oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthaltes des anderen Elternteiles mitzuwirken.

Mir ist bewusst, dass ich dessen Inhalt zu beachten habe. Mir ist bekannt, dass zu Unrecht gezahlte Leistungen nach dem UhVorschG zurück zu zahlen sind.

Das Merkblatt zum UhVorschG habe ich erhalten. Auf meine Anzeigepflicht bin ich besonders aufmerksam gemacht worden.

Ort, Datum

Unterschrift des antragstellenden Elternteils

Erklärung zum Datenschutz

Die beiliegenden Informationen zum Datenschutz habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift des antragstellenden Elternteils

Einwilligung zur freiwilligen Datenerhebung und Weitergabe der Daten

Ich teile im Antrag meine Telefonnummer und E-Mail-Adresse freiwillig mit und bin mit der Verarbeitung einverstanden. Mir ist bewusst, dass die Telefonnummer und E-Mail-Adresse ausschließlich für die Bearbeitung meines Antrages verwendet wird. Im Bedarfsfall kann auf diesem Wege mit mir kommuniziert werden.

Ich willige ein, dass die Unterhaltsvorschussstelle des Landkreises Teltow-Fläming meine personenbezogenen Daten (Name, Vorname des Kindes und unterhaltsberechtigten Elternteils, Kontaktdaten, Leistungsdaten, Titeldaten) an den Unterhaltsbereich des Jugendamtes bzw. meines/r beauftragten Rechtsanwaltes/in zum Zweck der Unterhaltsrealisierung gegenüber dem unterhaltsverpflichteten Elternteil weitergeben kann.

Weiterhin ist mir bekannt, dass ich das Recht auf jederzeitigen Widerruf dieser Einwilligung oder Teile dieser Einwilligung habe.

Die Daten werden nach Erfüllung der Aufgabe und unter Beachtung der Aufbewahrungsfristen gelöscht.

Ort, Datum

Unterschrift des antragstellenden Elternteils

Bevor Sie den Antrag abgeben oder absenden, prüfen Sie bitte, ob Sie alle Angaben vollständig und richtig gemacht haben.

Fügen Sie bitte die Nachweise bei. Vergessen Sie nicht Ihre Unterschrift.

Beachten Sie bitte, dass nur bewilligt werden kann, wenn der Antrag vollständig ausgefüllt ist und erforderliche Unterlagen eingereicht werden.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte gerne persönlich, telefonisch oder per E-Mail an uns!



Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz (UhVorschG)

Stand 01/2024

Ein Antrag auf Unterhaltsvorschuss kann schriftlich oder online gestellt werden.
Der **Antrag** sollte **zusammen mit den nachfolgend aufgeführten Unterlagen vollständig** im Jugendamt des Landkreises Teltow-Fläming eingehen.

Folgende Unterlagen werden benötigt:

- Geburtsurkunde des Kindes
- Personalausweis/Reisepass des antragstellenden Elternteils
- Vaterschaftsanerkennung oder Vaterschaftsfeststellung
- Einkommensnachweise (z. B. Unterhaltszahlungen, Halbwaisenrente und Zuschlag, Ausbildungsvergütung etc.)
- aktuelle Meldebescheinigung vom Einwohnermeldeamt für den Familienverbund
- SGB II-Bescheid (bei Kind ab 12 Jahren, einschließlich Berechnungsbogen)
- Schulbescheinigung (bei Kind ab 15 Jahren)
- Unterhaltstitel (z. B. Beschluss, Urkunde über eine Unterhaltsverpflichtung etc.)
- Nachweis über das Getrenntleben (z. B. Schreiben vom Finanzamt oder vom Rechtsanwalt, Scheidungsbeschluss)
- Vollmachten/Betreuungsvollmachten
- Niederlassungs-/Aufenthaltserlaubnis, Duldung (soweit zutreffend)
- Sterbeurkunde der/s Unterhaltspflichtigen (soweit zutreffend).

I. Wer hat Anspruch auf Leistungen nach dem UhVorschG?

Ein Kind hat Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen, wenn es:

1. das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
2. in häuslicher Gemeinschaft mit einem seiner Elternteile lebt, der ledig, verwitwet oder geschieden ist oder von seinem Ehegatten dauernd getrennt lebt
3. und nicht regelmäßig, wenigstens in der nach Abschnitt III in Betracht kommenden Höhe, Unterhalt von dem anderen Elternteil oder wenn dieser oder ein Stiefelternteil gestorben ist, Waisenbezüge erhält.

Darüber hinaus hat ein Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen, wenn:

- es keine Leistungen nach dem SGB II bezieht oder
- es durch die Zahlung von Unterhaltsvorschuss nicht mehr auf SGB II-Leistungen angewiesen sein wird oder
- der alleinerziehende Elternteil ein monatliches Einkommen von mindestens 600 Euro brutto hat und nur ergänzend Leistungen nach dem SGB II bezieht.

Kinder mit ausländischer Staatsangehörigkeit haben unter bestimmten Voraussetzungen auch Anspruch auf Unterhaltsvorschuss, wenn sie in Deutschland leben.

II. Wann besteht kein Anspruch auf die Unterhaltsvorschussleistung?

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn:

- die Eltern in häuslicher Gemeinschaft leben (ob sie miteinander verheiratet sind oder nicht)
- beide Eltern das Kind gemeinsam betreuen
- der betreuende Elternteil wiederverheiratet ist (Stiefeltern)
- das Kind nicht allein betreut wird, sondern sich z. B. in einem Heim oder in Vollzeitpflege bei einer anderen Familie befindet
- der allein erziehende Elternteil sich weigert, die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen (z. B. den Ihnen bekannten Aufenthalt des anderen Elternteils zu nennen)
- die Mutter bei der Feststellung der Vaterschaft nicht mitwirkt. Dazu gehört, bei noch nicht festgestellter Vaterschaft, die Benennung aller für eine Vaterschaft in Frage kommenden Männer
- der andere Elternteil seine Unterhaltspflicht durch Vorauszahlung erfüllt hat oder durch Betreuung erfüllt
- unzureichende Erwerbsobliegenheiten des Kindes, die nach Beendigung der allgemeinbildenden Schule nicht nachgewiesen werden (Ausnahme, wenn das Kind für einen Beruf ausgebildet wird oder ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes oder einen vergleichbaren Dienst leistet) oder
- Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes das Kind betreuen (nach UhVorschG werden sie wie Ehegatten angesehen).

III. Wie hoch ist die Unterhaltsvorschussleistung?

Die Höhe des Unterhaltsvorschusses richtet sich nach dem festgelegten Mindestunterhalt der betreffenden Altersgruppe. Hiervon wird jeweils das Kindergeld für ein erstes Kind abgezogen (§ 2 Abs. 2 UhVorschG).

Die monatliche Unterhaltsvorschussleistung beträgt danach ab 1. Januar 2024 für:

- | | |
|-------------------------------------|--------------|
| - Kinder unter 6 Jahren | 230,00 Euro |
| - Kinder von 6 bis unter 12 Jahren | 301,00 Euro |
| - Kinder von 12 bis unter 18 Jahren | 395,00 Euro. |

Monatliche Unterhaltsvorschussleistungen unter 5,00 Euro werden nicht ausbezahlt.

Auf den Unterhaltsvorschuss werden angerechnet:

- Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils
- Waisenbezüge, die das Kind erhält
- Einkommen des Kindes aus nichtselbständiger Arbeit und Vermögen, wenn es keine allgemeinbildende Schule mehr besucht (ab Vollendung des 12. Lebensjahres).

IV. Für welchen Zeitraum wird die Unterhaltsvorschussleistung gezahlt?

Die Unterhaltsvorschussleistungen werden beim Erfüllen der Anspruchsvoraussetzungen maximal bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt.

Sind die Anspruchsvoraussetzungen nur für den Teil eines Monats erfüllt, wird die Unterhaltsvorschussleistung anteilig gewährt. Teilzeiträume werden Tag genau zusammengerechnet.

Liegen die Anspruchsvoraussetzungen bereits in der Zeit vor der Antragstellung vor, kann die Unterhaltsvorschussleistung rückwirkend für den letzten Monat vor dem Monat der Antragstellung gewährt werden. Dafür müssen zumutbare Bemühungen, den unterhaltspflichtigen Elternteil zu Unterhaltszahlungen veranlasst zu haben, nachgewiesen werden.

V. Welche Bedeutung hat der Übergang des Unterhaltsanspruchs des Kindes auf das Land?

Wenn das Kind Unterhaltsvorschuss erhält, gehen die Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den unterhaltsverpflichteten Elternteil kraft Gesetzes bis zur Höhe der geleisteten Unterhaltsvorschusszahlungen auf das Land Brandenburg, vertreten durch die zuständige Unterhaltsvorschussstelle, über.

VI. Welche Pflichten hat der Elternteil, bei dem das Kind lebt?

Wurden Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz beantragt oder bewilligt, müssen alle Änderungen, die für den Anspruch auf die Unterhaltsvorschussleistung von Bedeutung sind, der zuständigen Unterhaltsvorschussstelle unverzüglich angezeigt werden. Dieser Anzeige bedarf es insbesondere, wenn:

- das Kind aus der häuslichen Gemeinschaft ausscheidet (das gilt auch bei Umzug zum anderen Elternteil) oder stirbt
- der Elternteil heiratet (gleich, ob den anderen Elternteil oder einen Dritten) oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft eingeht
- der Elternteil eine häusliche Gemeinschaft mit dem anderen Elternteil aufnimmt,
- der andere Elternteil freiwilligen Wehrdienst leistet
- der bisher unbekannte Aufenthalt oder andere persönliche Veränderungen des anderen Elternteils bekannt werden
- der andere Elternteil regelmäßig Unterhalt für das Kind zahlen will, bereits zahlt oder durch Betreuung erfüllt
- der andere Elternteil gestorben ist
- sich die Bankverbindung ändert
- der alleinerziehende Elternteil mit dem Kind umzieht
- beide Eltern das Kind gemeinsam betreuen
- das Kind die allgemeinbildende Schule verlässt bzw. abgeschlossen hat
- das Kind eigenes Einkommen erzielt oder Einkommen aus Vermögen hat.

Die fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung der Mitteilungspflicht kann mit Bußgeld geahndet werden. Die Verletzung der Pflicht führt weiterhin zur Ersatzpflicht gezahlter Leistungen (vgl. Abschnitt VII.)

VII. In welchen Fällen müssen Unterhaltsvorschussleistungen ersetzt oder zurückgezahlt werden?

Die Leistungen müssen ersetzt oder vom Kind zurückgezahlt werden, wenn:

- bei der Antragstellung vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht werden
- der alleinerziehende Elternteil gewusst oder infolge von Fahrlässigkeit nicht gewusst hat, dass die Voraussetzungen für die Zahlung nicht erfüllt waren
- das Kind nach der Antragstellung Einkommen erzielt hat, das bei der Berechnung der Leistungen hätte angerechnet werden müssen (vgl. Abschnitt III)
- nach erfolgter Bewilligung eine Anzeige der im Punkt VI aufgeführten Änderungen nicht erfolgt ist und sich diese Änderung auf die Leistung auswirkt.

Die Ersatzpflicht beginnt nach Ablauf des Tages der Änderung der Verhältnisse.

VIII. Wie wirkt sich die Unterhaltsleistung nach dem UhVorschG auf andere Sozialleistungsträger aus?

Die Unterhaltsvorschussleistung gehört zu den Mitteln, die den Lebensunterhalt des Kindes decken soll. Sie wird daher als vorrangige Sozialleistung auf die Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB II bzw. der Sozialhilfe nach dem SGB XII für die Bedarfsgemeinschaft angerechnet.

IX. Zur Antragstellung kann der folgende Onlinedienst genutzt werden:



Hier geht's zum
Onlinedienst!



Informationen zum Datenschutz für den antragstellenden Elternteil auf Unterhaltsvorschussleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UhVorschG)

Jeder hat das Recht auf informelle Selbstbestimmung und auf den Schutz seiner personenbezogenen Daten. Die Behörde ist im Zuge der Bearbeitung gesetzlicher Ansprüche aus dem Unterhaltsvorschussgesetz verpflichtet, folgende Informationen zum Datenschutz an betroffene Personen zu geben, Art. 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in der jeweils geltenden Fassung.

Wer ist für die Erhebung personenbezogener Daten verantwortlich?

Verantwortlich ist das Jugendamt des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2 in 14943 Luckenwalde. Der behördliche Datenschutzbeauftragte des Landkreises Teltow-Fläming ist unter der genannten Anschrift zu erreichen.

Die Aufgaben der Bearbeitung von Leistungen nach dem UhVorschG werden vom Träger der örtlichen Jugendhilfe wahrgenommen.

Warum werden personenbezogene Daten erhoben und nach welchen Rechtsgrundlagen?

Für die Bearbeitung der Leistungen nach dem UhVorschG müssen personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet werden. Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 DSGVO i. V. m. § 35 Sozialgesetzbuch Erster Teil (SGB I), §§ 67 bis 85a Sozialgesetzbuch Zehnter Teil (SGB X) und § 6 Abs. 4 UhVorschG verarbeitet. Auf Grund § 6 Abs. 5 und 6 UhVorschG sind auch die nach § 69 SGB X befugten Sozialleistungsträger und andere Stellen, Finanzämter sowie das Bundeszentralamt für Steuern zur Auskunft verpflichtet.

Was geschieht, wenn die notwendigen Daten nicht bereitgestellt werden?

Werden die notwendigen Daten nicht bereitgestellt, kann der Rechtsanspruch nicht geprüft werden und es kommt zur Ablehnung oder Versagung der Leistung. Der antragstellende Elternteil hat Mitwirkungs- und Auskunftspflichten.

Werden bei der Bearbeitung der Aufgaben Daten weitergegeben und an wen?

Zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe werden personenbezogene Daten auch an Dritte weitergegeben. Es handelt sich dabei um folgende Empfänger und Datenkategorien.

Wohin werden Daten weitergeben?	Um welche Daten handelt es sich?
Unterhaltsverpflichteter Elternteil zur Rückzahlung	Name, Vorname, Geburtsdatum des Kindes, Antragsdatum, Leistungsdaten, Bankverbindung
Arbeitgeber des unterhaltsverpflichteten Elternteils, wenn Einkommen ermittelt werden muss	Name, Vorname, Geburtsdatum des Kindes
Bereich Haushalt des Landkreises Teltow-Fläming zur Auszahlung der Ansprüche und zur Rückforderung	Name, Vorname des Kindes, Bankdaten, Auszahlungssumme
Bereich Beistandschaft und Vormundschaft des Jugendamtes	Name, Vorname des Kindes und des Elternteils, Leistungsdaten

Jobcenter bei ALG II Bezug, Sozialamt bei Sozialhilfebezug, Jugendamt oder Amtsgericht, bei einer Titelumschreibung	Name, Vorname, Geburtsdatum des Kindes, Leistungsdaten, Ablehnungsgrund
Bereich Widerspruch des Jugendamtes bei Widerspruch	Name, Vorname, Geburtsdatum des Kindes, des Elternteils, Adressdaten, Leistungsdaten, Bankdaten
Verwaltungsgericht bei Klagen	Name, Vorname, Geburtsdatum des Kindes, des Elternteils, Adressdaten, Leistungsdaten, Bankdaten
Amtsgericht ggf. Oberlandesgericht bei Anträgen auf Unterhaltsfestsetzung, Rechtsanwalt und Vollstreckungsbehörden bei gerichtlichen Rückforderungsmaßnahmen, Finanzamt für Rückforderungen vom Unterhaltsverpflichteten, bei Rückforderungen gegen einen im Ausland lebenden Unterhaltspflichtigen das Bundesamt für Justiz und Vollzugsbehörden im Ausland, Botschaft	Name, Vorname, Geburtsdatum des Kindes Geburtsurkunde, Leistungsdaten, Unterhaltstitel
Staatsanwaltschaft im Einspruchsverfahren gegen Bußgeldbescheid	Name, Vorname des Kindes und Elternteils, Antragsdatum, Leistungs- und Rückforderungsdaten

Können auch Daten bei Dritten erhoben werden?

Für den Fall, dass die betroffene Person nicht an der Datenerhebung mitgewirkt hat, können für die Bearbeitung des Antrages auch Daten von Dritten erhoben werden. Es handelt sich dabei um folgende Behörden bzw. andere Stellen und Datenkategorien.

Bei welchen Behörden bzw. Stellen können Daten erhoben werden?	Um welche Daten handelt es sich?
Einwohnermeldeamt	Name, Vorname, Geburtsdatum des Kindes und der Geschwister Name, Vorname Adressdaten des mit dem Kind lebenden Elternteils oder Dritten
Standesamt	Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort des Kindes sowie Namen und Vornamen der Eltern, Personenstand des alleinerziehenden Elternteils
Rententräger	Name, Vorname, Geburtsdatum des Kindes, Rentenansprüche
Versicherungen	Name, Vorname, Geburtsdatum des Kindes, Versicherungsansprüche
Jobcenter	Name, Vorname, Geburtsdatum des Kindes, Leistungs- und Personendaten der Bedarfsgemeinschaft
Sozialamt	Name, Vorname, Geburtsdatum des Kindes, Leistungsdaten
Bereich Beistandschaft und Vormundschaft (bei Einwilligung)	Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils, Einkommen des Kindes

Wie lange werden die Daten gespeichert?

Ihre Daten werden nach Fallabschluss 10 Jahre gespeichert. Ein Fall ist abgeschlossen, wenn die Unterhaltsvorschussleistungen eingestellt und die Rückforderung der geleisteten Unterhaltsbeträge abschließend bearbeitet ist. Wurden keine Unterhaltsvorschussleistungen gezahlt, werden die Daten unter Beachtung weiterer gesetzlicher Ansprüche 4 Jahre gespeichert.

Welche Rechte haben Betroffene?

Betroffene können jederzeit Auskunft über ihre Daten sowie deren Löschung verlangen. Sie haben weiterhin Berichtigungs-, Einschränkungs- und Widerspruchsrechte sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit. Erteilte Einwilligungen können jederzeit widerrufen werden. Bis zum Widerruf bleibt die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung auf der Grundlage der Einwilligung unberührt.

Betroffene haben auch ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde. Zuständig ist die Landesbeauftragte für den Datenschutz und das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg, Stahnsdorfer Damm 77, 14532 Kleinmachnow, E-Mail: poststelle@lda.Brandenburg.de.

Stand: 02/2024